

STATUTEN

der

Quartierkommission Länggasse – Felsenau (QLä)

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung

Quartierkommission Länggasse – Felsenau (QLä)

besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

² Das Gebiet des Stadtteils 2, Länggasse-Felsenau, umfasst die statistischen Quartiere Engeried, Felsenau/Engelhalbinsel, Neufeld, Länggasse, Stadtbach und Muesmatt gemäss Definition der Finanzverwaltung, Abteilung Statistikdienste der Stadt Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt,

- a) die Mitwirkung der Bevölkerung im Stadtteil 2 in Planungs- und Verkehrsfragen zu fördern;
- b) die Interessen der Bevölkerung des Stadtteils 2 in Quartierbelangen gegenüber Dritten zu wahren, indem er an entsprechenden Partizipationsverfahren mitwirkt;
- c) Anliegen der Bevölkerung des Stadtteils 2 bei den Behörden oder der Verwaltung der Stadt Bern, des Kantons Bern oder des Bundes in Form der den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bern zuerkannten politischen Rechte zu deponieren;
- d) die Interessen der Bevölkerung des Stadtteils 2 im Rahmen von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu vertreten;
- e) die Qualität von Wohnen und Arbeiten im Stadtteil 2 zu verbessern.

² Im Zentrum steht hierbei die Unterstützung der Mitgliederorganisationen in ihren Bemühungen im Sinne von lit. a bis e.

³ Er befasst sich namentlich mit Fragen der räumlichen und gesellschaftlichen Quartierstruktur, der Raum- und Verkehrsplanung, der Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes, der Freizeitgestaltung sowie des Kulturangebots.

⁴ Überdies setzt er sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander, soweit die Bevölkerung des Stadtteils 2 hiervon massgeblich betroffen ist oder solche Entwicklungen das Quartierleben nachhaltig beeinflussen.

⁵ Er versteht sich einerseits als Plattform für die Meinungsbildung in Quartierbelangen und andererseits als Bindeglied zwischen der Bevölkerung des Stadtteils 2 einerseits und den Behörden sowie der Verwaltung der Stadt Bern andererseits. Hierbei wahrt er seine formelle und materielle Unabhängigkeit: er ist nicht Teil der Behördenorganisation oder der Verwaltung der Stadt Bern.

⁶ Im Rahmen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen achtet er darauf, dass die im Verein und – soweit möglich – die im Stadtteil 2 herrschende Diversität der Meinungen zum Ausdruck kommt.

⁷ Er strebt die Anerkennung als repräsentative Quartierorganisation gemäss dem Reglement über die politischen Rechte vom (1. Juli 2004) an.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied (Mitgliederorganisationen) des Vereins können privatrechtliche Organisationen und öffentlichrechtliche Körperschaften und Organisationen mit primär quartierspezifischer Zielsetzung sein, wie namentlich politische Parteien, Quartierleiste, Quartiervereine, Kirchgemeinden, Schulkommissionen, Elternvertretungen, Ausländervereinigungen u.ä., soweit diese in einer besonderen Beziehung zum Stadtteil 2 bzw. dessen Bevölkerung stehen.

² Eine Organisation oder eine Körperschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 kann um Aufnahme in den Verein ersuchen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht. Der Verein ist frei, sie bereits vor diesem Zeitpunkt aufzunehmen oder ihr Beobachterstatus einzuräumen.

³ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die gesuchstellende Organisation hat darin den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzung nach Art. 3 Abs 1 bzw. 2 erfüllt. Ferner hat sie Auskunft zu geben über ihren Zweck, ihre Organisation, ihre Mitgliederstruktur, ihre bisherige Tätigkeit, den Zeitpunkt ihrer Gründung und ihre Beziehung zum Stadtteil 2.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

² Eine Mitgliederorganisation kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern sie den Interessen des Vereins wiederholt schadet, die Erfüllung des Vereinszwecks nachhaltig beeinträchtigt oder den statutarischen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

Art. 5 Delegierte der Mitgliederorganisationen

¹ Die Mitgliederorganisationen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Person als ständige Vertretung (Delegierte bzw. Delegierten) und eine weitere Person als deren ständige Stellvertretung (Ersatz-Delegierte bzw. Ersatz-Delegierten). Sie melden diese Personen schriftlich dem Vorstand.

² Die Delegierten und die Ersatz-Delegierten müssen eine besonders enge Beziehung zum Stadtteil 2 haben. Eine solche wird im Falle des Wohnsitzes oder des Arbeitsortes im Stadtteil 2 vermutet. Über begründete Ausnahmen beschliesst der Vorstand.

³ Auf Gesuch an den Vorstand können die Delegierten dieses Amt gleichzeitig in einer anderen repräsentativen Quartierorganisation bekleiden oder einer Behörde der Stadt Bern angehören. Angehörige einer Behörde der Stadt Bern können unter Offenlegung ihrer Interessen als Delegierte gemeldet werden.

Die Delegierten

- a) stellen den Informationsfluss zwischen ihrer Mitgliederorganisation und dem Verein sicher;
- b) vertreten ihre Mitgliederorganisationen an der Delegiertenversammlung;
- c) nehmen Anliegen, Bedürfnisse und Anregungen ihrer Mitgliederorganisationen und der Bevölkerung in quartierspezifischen Belangen auf und tragen diese der Delegiertenversammlung vor.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsführung;
4. die Revisionsstelle.

Art. 7 Delegiertenversammlung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie wird durch den/die Geschäftsführer/in geleitet.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich viermal statt. Der Termin für die nächste Delegiertenversammlung wird jeweils am Ende jeder Delegiertenversammlung festgesetzt. Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen,

- a) soweit die Geschäfte es erfordern oder
- b) falls ein Fünftel der Mitgliederorganisationen es verlangt.

³ Die Einladung der Mitgliederorganisationen zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens eine Woche im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Gleichzeitig ist das Datum, der Zeitpunkt, der Ort und die Verhandlungsgegenstände der Delegiertenversammlung in geeigneter Weise öffentlich zu publizieren.

⁴ Anträge der Mitgliederorganisationen sind dem/der Geschäftsführer/in bis 3 Tage vor der Versammlung einzureichen. Verspätete eingereichte Traktanden werden in der Regel erst an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

⁵ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung führt die Geschäftsführung ein Protokoll. Es enthält mindestens Ort, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmer und die Beschlüsse (unter Angabe des Stimmenverhältnisses). Die Protokolle sind öffentlich.

⁶ Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils 2 können an der Delegiertenversammlung teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

⁷ Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil; sie kann Anträge stellen.

⁸ Bei Bedarf können für einzelne Sachgeschäfte Mitglieder der zuständigen Behörde oder Fachleute der Verwaltung der Stadt Bern beigezogen werden.

⁹ Die Delegiertenversammlung

- a) stellt das Stimmrecht der Mitgliederorganisationen im Sinne von Art. 8 fest;
- b) genehmigt das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung;
- c) wählt den Vorstand
- d) wählt die Revisionsstelle;
- e) genehmigt die Jahresrechnung mit dem zugehörigen Bericht der Revisionsstelle, den Jahresbericht des/der Geschäftsführers/in und den Voranschlag;
- f) setzt den Mitgliederbeitrag innerhalb des statutarisch festgelegten Rahmens

- fest;
- g) entscheidet über die Aufnahme in den Verein;
- h) entscheidet über Vereinsausschlüsse;
- i) entscheidet über Statutenänderungen;
- j) entscheidet über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;
- k) erlässt Reglemente;
- l) wählt den/die Geschäftsführer/in auf zwei Jahre und genehmigt das Pflichtenheft;
- m) setzt Arbeitsgruppen ein; erlässt deren Pflichtenheft und wählt ihre Mitglieder;
- n) verabschiedet Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
- o) entscheidet über eine Intervention des Vereins gegenüber den Behörden oder der Verwaltung der Stadt Bern, des Kantons Bern oder des Bundes in Form eines den Einwohnerinnen und den Einwohnern der Stadt Bern zuerkannten politischen Rechts;
- p) entscheidet über die Anhebung eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens oder über die Teilnahme an einem solchen Verfahren;
- q) entscheidet über alle weiteren Geschäfte, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

¹⁰ Die Delegiertenversammlung kann den in ihre Zuständigkeit fallenden Beschluss im Sinne von Art. 7 Abs. 9 lit. n fallweise an den Vorstand oder den/die Geschäftsführer/in delegieren. Der Delegationsbeschluss muss den Sachgegenstand umschreiben.

Art. 8 Stimmrecht

Jede Mitgliederorganisation hat eine Stimme.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederorganisationen durch die anwesenden Delegierten vertreten sind.

² Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierete Geschäfte beschliessen.

³ In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag einer Mitgliederorganisation erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim.

⁴ Die Delegiertenversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 5.

⁵ Folgende Anträge bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller durch die anwesenden Delegierten vertretenen Mitgliederorganisationen:

- a) Intervention des Vereins gegenüber den Behörden oder der Verwaltung der Stadt Bern, des Kantons Bern oder des Bundes in Form eines den Einwohnerinnen und den Einwohnern der Stadt Bern zuerkannten politischen Rechts;
- b) Anhebung oder Teilnahme an einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens;
- c) Ausschluss einer Mitgliederorganisation;
- d) Statutenänderungen;
- e) Auflösung des Vereins (nach Massgabe der Bestimmungen von Art 17);
- f) Abwahl des/der Geschäftsführers/in auf ende des Kalenderjahres.

⁶ Bei Stimmengleichheit entscheidet bei einer Wahl das Los. Resultiert bei einer Abstimmung keine Mehrheit, wird die Abstimmung einmal wiederholt; bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet der/die Geschäftsführer/in mit Stichentscheid.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern und dem/der Geschäftsführer/in.

² Im Verhinderungsfalle des/der Geschäftsführers/in vertritt der/die Stellvertreter/in den/die Geschäftsführer/in in allen Belangen.

³ Der/die Geschäftsführer/in sowie der/die Stellvertreter/in müssen nicht Delegierte einer Mitgliederorganisation sein. In den Vorstand sind Personen mit Wohnsitz oder mit einem engen Bezug zum Stadtteil 2 wählbar. Dieser Bezug wird durch den Arbeitsort oder als Mitglied einer Organisation gemäss Art. 3 Ziff. 1 vermutet.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 9 lit. c selber.

⁵ Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil; sie kann Anträge stellen. Der/die Geschäftsführer/in bzw. Stellvertreter/in hat kein Stimmrecht, ausser als Delegierter/e.

⁶ Der Vorstand tagt sooft es die Besorgung der anfallenden Geschäfte erfordert. Der Vorstand wird überdies zu einer Sitzung einberufen, wenn *zwei Mitglieder* dies verlangen. Über die Vorstandssitzungen führt die Geschäftsführung ein Beschlussprotokoll.

⁷ Der Vorstand ist beschluss- und wahlfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 für den Vorstand sinngemäss. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt wird.

⁸ Der Vorstand

- a) vertritt den Verein nach aussen;
- b) führt mit der Geschäftsführung die laufenden Geschäfte;
- c) wählt mit drei viertel Mehr den/die Aktuar/in und den/die Buchhalter/in.
- d) stellt der Delegiertenversammlung Antrag hinsichtlich Aufnahme bzw. Nichtaufnahme gesuchstellender Organisationen sowie Ausschluss von Mitgliederorganisationen;
- e) verabschiedet Stellungnahmen und Vernehmlassungen, soweit er durch die Delegiertenversammlung hierzu ermächtigt wurde;
- f) koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen und leitet deren Anträge an die Delegiertenversammlung weiter;

entscheidet über Ausnahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 2;

- g) arbeitet eng mit dem/der Geschäftsführer/in zusammen und erteilt diesem/dieser die Aufträge gemäss Statuten und Pflichtenheft;
- h) sichert mit geeigneten Mitteln den Informationsfluss.

⁹ In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, alle für die Wahrung der Interessen des Vereins im Einzelfall erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die damit in Zusammenhang stehenden unaufschiebbaren Beschlüsse, die nicht in seine Zuständigkeit fallen, sind der Delegiertenversammlung so rasch als möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 11 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung besteht aus dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Aktuar/in und dem/der Buchhalter/in.
Die Geschäftsführung erledigt die Aufträge und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsorgane.

² Der/die Geschäftsführer/in führt die Delegiertenversammlung. Der/die Geschäftsführer/in arbeitet eng mit dem/der Aktuar/in und dem/der Buchhalter/in zusammen.

³ Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem eigenen Pflichtenheft festgelegt, das durch die Delegiertenversammlung erlassen wird.

⁴ Ein Rücktritt auf ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer drei monatigen Frist ist für den/die Geschäftsführer/in möglich.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei hierzu befähigten Personen. Hierbei wird weder die Mitgliedschaft in einer Mitgliederorganisation noch ein Wohnsitz im Stadtteil 2 vorausgesetzt.

² Die Mitglieder der Revisionsstelle werden alle zwei Jahre durch die ordentliche Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Revisionsbericht.

Art. 13 Unterschrift

¹ Zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Ge-

schäftsführer/in verpflichten den Verein durch ihre Unterschriften zu zweien.

² Im Bereich der Finanzen hat der/die Geschäftsführer/in Kollektivunterschrift zu zweien mit dem/der Buchhalter/in. Einzelunterschrift für den/die Buchhalter/in kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung erteilt werden.

Art. 14 Finanzen

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge, Beiträge der Stadt Bern und weitere Zuwendungen Dritter.

² Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die ordentliche Delegiertenversammlung festgelegt; er beträgt höchstens CHF 100.— pro Jahr und Mitgliederorganisation.

³ Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Vereinsjahr geschuldet, ungeachtet des Zeitpunkts eines allfälligen Vereinsbeitritts oder eines Austritts aus dem Verein.

Art. 15 Haftung und Nachschusspflicht

¹ Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

² Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht von Mitgliederorganisationen oder Delegierten für die Schulden des Vereins werden ausgeschlossen.

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 17 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitgliederorganisationen durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung vertreten sind. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, ist innert eines Monats eine zweite Delegiertenversammlung abzuhalten, an welcher nochmals über die Auflösung abgestimmt wird. In beiden Fällen richtet sich das massgebende Quorum nach Artikel 9 Abs. 5 lit. e.

² Mit der Auflösung ist darüber zu bestimmen, wer mit der Liquidation des Vereins beauftragt wird und wie der Liquidationserlös zu verwenden ist.

Art. 18 Inkrafttreten/Revision

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 09.08.2004 angenommen und sind gleichentags in Kraft getreten.

Die Statuten wurden anlässlich der Sitzung vom 26.04.2010 revidiert (Art. 10 Ziff. 3 zweiter Satz).

Art. 19 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten werden der Stadt Bern zur Genehmigung vorgelegt, welche gleichzeitig über die Anerkennung der Quartierkommission Länggasse – Felsenau befindet.

* * * * *

Ort und Datum:

Bern, 26. 04. 2010

Für den Vorstand:

sig. Orrin Agoues

sig. Peter Niederer

Der Geschäftsführer

Sig. Konrad M. Guggisberg